

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl.I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291 , der §§ 16 ff. und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl.K S. 2237 , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein am 19.09.2019 die folgende

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und auf öffentlichen Plätzen

beschlossen:

§1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Taunusstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, ungeachtet dessen, ob es sich im Einzelnen um Gemeindestraßen, land- und forstwirtschaftliche Wege oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen handelt.

§2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Taunusstein. Erlaubnispflichtig sind die, in dem Gebührenverzeichnis (§17) aufgeführten Sondernutzungen, insbesondere die in §6 aufgeführten Sondernutzungsarten.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist und diese dem Antragsteller vorliegt.

(3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Art der Sondernutzung erlaubnispflichtig.

(4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. Die dem Erlaubnisnehmer für die Sondernutzung aufzuerlegenden Bedingungen und Auflagen werden Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Entscheidung; das gleiche gilt für die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können durch den Erlaubnisgeber zugelassen werden.

(7) Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

§ 3 Beantragung

(1) Die Stellung eines Erlaubnis-Antrags erfolgt durch Nutzung des städtischen Onlineservices, alternativ durch Nutzung des städtischen Vordrucks. Die Anträge sind frühzeitig (mind. 7 Werktage vor Beginn der Sondernutzung) beim Magistrat der Stadt Taunusstein, Abteilung Infrastrukturmanagement, einzureichen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
- b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Fläche,
- c) Lageskizze
- d) Im Einzelfall kann der Magistrat, vor Erteilung der Erlaubnis, die Vorlage weiterer Unterlagen oder Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

(3) Ändern sich die dem Antrag zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat diese der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei unvollständigen oder nicht lesbaren Anträgen, kann keine Bearbeitung erfolgen. Diese Anträge werden an den Antragsteller zurück gesendet. Bei erneutem Eingang des Antrages beginnt ebenfalls erneut die Frist gemäß Absatz 1.

§ 4 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder aus Gründen, die die Stadt Taunusstein nicht zu vertreten hat.

(2) Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat keine Ersatzansprüche bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(5) Einem Antragsteller, dem einmal die Erlaubnis entzogen wurde, kann sie bei erneuter Antragstellung versagt werden. Dies gilt auch, wenn eine widerrechtliche oder missbräuchliche Nutzung vorauszusehen ist.

(6) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften einzuholen.

(7) Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt.

§ 5

Erlaubnisfreiheit von Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:

- a) In Bebauungsplänen oder Bauscheinen vorgeschriebene Überbauungen sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
- b) Straßenaufbrüche,
- c) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird,
- d) die Lagerung von Gegenständen auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Verkehr nicht wesentlich behindert wird.
- e) ein nicht störender Plakatständer (max. 1,5 m²) und ein nicht störender Blumenkübel (max. 0,5 m²) pro Laden/Geschäft/Betrieb, sofern die Restgehwegbreite 1 Meter nicht unterschreitet.
- f) Wegweiser und Hinweisschilder (analog 2.1) bis 0,6 m²

(2) Die erlaubnisfreie Nutzung nach Abs. 1 kann im Einzelfall einer einschränkenden Regelung unterworfen werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dieses vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sondernutzungsarten

I.

Plakatierungen

(1) Plakatiert werden darf grundsätzlich für Veranstaltungen innerhalb und außerhalb Taunussteins.

(2) Plakatiert werden darf frühestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

(3) Die Entfernung der Plakate hat unverzüglich einen Tag nach Genehmigungsende zu erfolgen (inkl. Befestigungsmaterial). Andernfalls werden sie im Zuge der Ersatzvornahme ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Die Entfernung richtet sich nach § 8 Abs. 1 und 2.

(4) Im Stadtgebiet Taunusstein dürfen maximal 25 Plakate aufgestellt werden. Die Plakate müssen mit den von der Stadt Taunusstein gestellten Aufklebern versehen sein und

dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten (ausgenommen Wässelmänner bei Wahlwerbung).

(5) Das Aufstellen von Plakatständern im Bereich

- des Aartalzentrums (Baumreihe) in Bleidenstadt,
- der gesamten Magistrale,
- des Hahner Kreisel inkl. Busbahnhof,
- des Knotenpunktes Aarstraße/Weiherstraße in Wehen,
- des Kreisels Neuhaus (B 275),
- des Kreisels Kleiststraße in Hahn und
- der Ausfahrt Rembrandtstraße; Richtung Bad Schwalbach auf ca. 100 m
- der Ausfahrt Aarstraße 149, Richtung Wehen auf ca. 50 m

ist unzulässig. Der Straßenverkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.

Weitere unzulässige Bereiche werden ggfs. als Auflage in der Sondernutzungsgenehmigung festgelegt.

(6) Die Plakate dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht an Lichtsignalanlagen angehängt bzw. befestigt werden und darüber hinaus auch nicht an Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen.

(7) Pfosten, die der Montage von mobilen Messtafeln dienen, dürfen grundsätzlich nicht zur Plakatierung genutzt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob bereits ein Messgerät daran befestigt ist oder nicht!

(8) Plakate dürfen nicht an Bäumen und Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden.

(9) Plakate, die entgegen der Abs. 2 und 4 - 8 angebracht wurden, können durch die Stadt Taunusstein kostenpflichtig entfernt werden.

(10) Das Aufstellen von Plakaten außerhalb der Ortsdurchfahrt ist ohne die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde untersagt.

(11) Bei der Aufstellung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt ist der genaue Standort des Plakatständers mit den zuständigen Straßenmeistereien abzusprechen.

(12) Politische Wahlwerbung ist von den Regelungen des § 6 I. (Plakatierungen) Absatz 1 bis 4 ausgenommen. Die Absätze 5 bis 11 bleiben unberührt. Sie ist für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin gestattet. Alle Plakatständer müssen bis spätestens 1 Woche nach Wahltermin entfernt werden. Andernfalls werden sie im Zuge der Ersatzvornahme ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig entfernt.

II.

Warenauslagen und Werbeständer

(1) Warenauslagen dürfen nur direkt an die Geschäftsfront anschließen, soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch unzumutbar behindert oder gefährdet wird.

(2) Werbeständer dürfen nur unmittelbar vor der Geschäftsfront aufgestellt werden.

(3) Vor jedem Geschäft ist maximal ein Werbeständer zulässig.

(4) Werbeständer vor Geschäften dürfen eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.

III.

Gewerbliche Verkaufsstände

(1) Gewerblicher Verkauf erfolgt in den dafür bestimmten Läden und Verkaufsräumen. Sonderaktionen der Geschäftsinhaber vor der Geschäftsfront sind jedoch grundsätzlich genehmigungspflichtig.

(2) Darüber hinaus können Sondernutzungserlaubnisse, sofern ein geeigneter Standplatz vorhanden ist, nur erteilt werden,

- a) für Verkaufswagen während der Zeit von Umbaumaßnahmen,
- b) bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (z. B. fehlendes Angebot im Umfeld trotz entsprechender Nachfrage).

(3) Nicht betroffen sind gewerbliche Verkaufsstände im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.

IV.

Außengastronomie und Podeste

(1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Heizpilzen, Sonnenschirmen etc. kann in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Gaststätte gestattet werden,

- a) soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch unzumutbar behindert oder gefährdet wird,
- b) soweit keine ordnungsrechtlichen, verkehrsbehördlichen, städtebaulichen und gestalterischen Belange dem entgegenstehen und die Möblierung in Farbe, Form und Material zu der Umgebung passen.

(2) Zusätzliche Funktions- und Gestaltungselemente wie Pflanzkübel, Abgrenzungen, Bodenbeläge etc. sowie Befestigungen im Boden sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen zugelassen werden.

(3) Podeste zur Erweiterung der Fläche für die Außengastronomie im Straßenraum sind nur zulässig, wenn

- a) dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt,
- b) städtebauliche und gestalterische Belange dem nicht entgegenstehen,
- c) auf die Belange der Versorgungsträger Rücksicht genommen wird oder
- d) andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

V.

Altkleidercontainer

(1) Die Sondernutzungsgenehmigung wird jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren gewährt. Beginnend zum 01.01. eines Jahres.

(2) Die Sondernutzungsanträge sind vom 01.10. bis zum 31.10. des für den beantragten Zeitraum vorhergehenden Jahres, zu stellen. Für das Jahr 2019 gilt der Zeitraum vom 01.11. bis 30.11.2019.

- (3) Die Auswahl erfolgt unter den aus Absatz 2 vorliegenden Anträgen.
- (4) Folgende Hauptkriterien müssen zur Erteilung einer Genehmigung vorliegen und sind mit den Anträgen einzureichen:
- a) Vollständige und fristgerecht eingereichte Antragsunterlagen
 - b) Vorlage einer gültigen Anzeige nach dem KrWG beim Regierungspräsidium, mit der Kopie des Antwortschreibens vom RP
 - c) Garantie, dass die Sammlung ordnungsgemäß und zuverlässig erfolgt (z.B. durch den Nachweis von Referenzen)
 - d) Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle
 - e) Ordnungsgemäßer Zustand der Container
 - f) Gute Betreuung der Sammelplätze vor Ort (Reaktionszeit von max. 48 Stunden)
 - g) Verpflichtung, die Container nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.
 - h) Benennung der eingesetzten Subunternehmen
- (5) Bei mehreren geeigneten Anbietern werden die Standorte aufgeteilt.
- (6) Seitens der Stadt Taunusstein werden Standorte gemäß Standortkonzept für die Altkleidersammlung zur Verfügung gestellt. Diese werden als Liste im Zeitraum der Beantragung gemäß Absatz 2 auf der Homepage der Stadt Taunusstein veröffentlicht. Die Anzahl der Standorte kann sich durch geänderten Bedarf der Stadt Taunusstein ändern.

§ 7

Wildtiere

- (1) Eine Sondernutzungsgenehmigung erhalten ausschließlich Betriebe, die keine Wildtiere mitführen. Als Wildtiere gelten Tiere, die nicht Heim- oder Haustier sind.

§ 8

Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z. Bsp. Strom- und Wasserverbrauch). Gleiches gilt auch für Einnahmeausfälle bei der Nutzung von gebührenpflichtigen öffentlichen Stellplätzen. Der Erlaubnisnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften, ungeachtet einer Erlaubnis, auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
- (3) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden. Vor und nach jeder Veranstaltung findet eine Platzübergabe statt. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Befindet sich die Fläche gemäß §8 Abs. 1 nach der Veranstaltung wieder in ihrem ursprünglichen Zustand, ist die Kautions in voller Höhe an den Erlaubnisnehmer zurück zu zahlen. Sollten Mängel bestehen, sind diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beheben.

Erst dann, hat dieser einen Anspruch auf die Rückzahlung der Kautions. Werden die Mängel bis zu einem, von dem Erlaubnisgeber gesetzten Frist nicht behoben, gilt §9 Abs. 2.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden. Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.

(5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Abs. 1-5 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 9

Beendigung der Sondernutzung

(1) Nach Erlöschen der Erlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht, hat der Erlaubnisnehmer die Benutzung unverzüglich zu beenden und die Sondernutzungsanlage unaufgefordert und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wieder herzustellen. Näheres zu der Frist kann der Erlaubnisgeber in der Genehmigung angeben. Das gleiche gilt, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

(2) Kommt der Erlaubnisnehmer der Beseitigungspflicht nicht nach, kann die Stadt Taunusstein den rechtswidrigen Zustand im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Abs. 1-3 gelten entsprechend für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung oder eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt.

§ 10

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des in §17 dargestellten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühr wird für die tatsächliche Dauer der Ausübung der Sondernutzung berechnet und als einmalige Gebühr festgesetzt.

(2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Ist die genutzte Fläche bis zum Ende des Sondernutzungszeitraumes bzw. bis zur gesetzten Frist nicht wieder hergestellt, verlängert sich der Berechnungszeitraum, bis die Straße wieder allgemein nutzbar und wiederhergestellt wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes bzw. bis zur gesetzten Frist nicht möglich, ist dies der Stadt Taunusstein unter Angabe der Hinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen. Über den Berechnungszeitraum kann dann im Einzelfall durch die Stadt Taunusstein entschieden werden.

(3) Wird die Gebühr nach Tagen bemessen, ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Wird die Gebühr nach Monaten bemessen, gilt das Gleiche sinngemäß. Werden Sondernutzungen, für die im § 17 Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und länger andauern, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die Jahresgebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.

(5) Bei Sondernutzungen, für die der § 17 eine Rahmengebühr vorsieht, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen nach

- a) dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
- b) dem Umfang der Inanspruchnahme des Verkehrsraums,
- c) dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, welcher auf Verlangen nachzuweisen ist.

(6) Für Sondernutzungen, die in § 17 nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren gemäß Absatz 5 berechnet.

(7) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.

(8) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch an dem Tag, an dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird. Sie endet mit dem Erlöschen der Erlaubnis und der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt wird, mit der Erteilung der Erlaubnis und, soweit es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit Zugang des Gebührenbescheides.

(3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung einer fälligen Sondernutzungsgebühr, im Falle einer wiederkehrenden Sondernutzungsgebühr länger als drei Monate in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

(4) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn die beantragte und genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Sondernutzungsgebühr ist verpflichtet

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,

- b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
- c) wer eine Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 2 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis gebraucht oder in seinem Interesse gebrauchen lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im Voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.

(2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühr.

§ 14

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
- b) politische Parteien und Wählervereinigungen zum Zwecke der Wahlwerbung.

(2) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn

- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
- b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- c) eingetragene Vereine aus Taunusstein erhalten auf Veranstaltungen gem. § 17 Nr. 4.3 eine Ermäßigung von 50 % auf die Sondernutzungsgebühr.

§ 15

Verwaltungsgebühren

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr erhebt die Stadt Taunusstein für die Erteilung oder die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren.

(2) Die Gebühr beträgt je nach Umfang des Verwaltungsaufwandes 15,00 EUR bis 1.000,00 EUR. Die Gebührenschuld entsteht mit Antragstellung und ist fällig mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

(3) Die entstandene Verwaltungsgebühr wird nach Erteilung der Genehmigung in keinem Fall zurück erstattet.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen des § 2 Abs. 1-3 ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt;
 2. entgegen des § 2 Abs. 6 ohne Erlaubnis eine Sondernutzung auf einen Dritten überträgt;
 3. entgegen des § 9 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 4. die gemäß § 4 Abs. 1 erteilten Auflagen nicht erfüllt;
 5. den Regelungen des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 6. den Regelungen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 7. den Regelungen des § 4 Abs. 6 nicht nachkommt;
 8. den Regelungen des § 6 Nr. I. (Plakatierungen) Abs. 2 und 4-8 und 12 zuwiderhandelt;
 9. den Regelungen des § 6 Nr. II. bis V. zuwiderhandelt oder ohne Genehmigung Altkleidercontainer aufstellt;
 10. den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Ansonsten findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§17 Gebührenverzeichnis

Lfd.-Nr.	Sondernutzung	Gebühr
1	Kreuzung und Längsverlegung von Leitungen, ober- und unterirdisch, höhengleich und höhenfrei	
	1.1 Kreuzung von ober- und unterirdisch verlegten Leitungen	100 – 400 €/Jahr Sofern nicht öffentliche Versorgung
	1.2 Längsverlegung von privaten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, je angefangene 100m	65 €/Jahr
2	Bauliche Anlagen	
	2.1 Wegweiser und Hinweisschilder (z. Bsp. Hinweis auf eine Firma oder einen Parkplatz) über 0,6 m ² ,	auf Dauer (mindestens 1 Jahr): 300 €/Jahr und Schild Vorübergehend: 5 €/Kalendertag und Schild, mind. 50 €
	2.2 Wegweiser und Hinweisschilder (analog 2.1) bis 0,6 m ²	auf Dauer (mindestens 1 Jahr): 100 €/Jahr und Schild Vorübergehend: 1 €/Kalendertag und Schild, mind. 20 €

	2.3 Plakatierungen (entlang der öff. Straßen innerhalb des Stadtgebietes – ausschließlich vorübergehend), max. DIN A1	3,50 €/Kalendertag für Veranstaltungen innerhalb Taunussteins Mind. 50 €
		5 €/Kalendertag für Veranstaltungen außerhalb Taunussteins, mind. 50 €
	2.4 Fahnenmaste, Transparente, u. ä.	auf Dauer (mind. 1 Jahr): 100 €/Jahr
		vorübergehend vorübergehend: 2 €/Kalendertag, mindestens 40 €
	2.5 Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Container, Werkzeughütten und sonstige Baustelleneinrichtungen	Bis 30 m ² Grundfläche: 5 €/Kalendertag, mind. 30 €
		Über 30 m ² Grundfläche: 10 €/Kalendertag, mind. 50 €
	2.6 Licht-, Lüftungs-, Einlass-, Aufzugs- und sonstige Schächte sowie ähnliche Bauteile oder bauliche Einrichtungen, die mehr als 20cm in den Straßenraum ragen	120 €/Jahr
	2.7 Wartehallen ohne Verkauf	Auf Dauer: 100 €/Jahr
		Vorübergehend: 2 €/Tag, mind. 40 €
	2.8 Überbauungen	m ² der überbauten Fläche * Bodenrichtwert. 5 – 10 % des Ergebnisses
3.	Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände, Außengastronomie, Infostände	
	3.1 Gewerbliche Verkaufsstände	Bis 20m ² : 2-10 €/Kalendertag, mind. 50 €
		Über 20 m ² : 11-20 €/Kalendertag, mind. 150 €
	3.2 Infostände und Werbestände (ausgenommen pol. Parteien 6 Wochen vor Wahlen)	Bis 20 m ² : 2 €/Kalendertag, mind. 50 €
		Über 20 m ² : 10 €/Kalendertag, mind. 150 €
	3.3 Außengastronomie Aufstellen Tische und Stühle Podest und sonstige Gegenstände	Bis 20 m ² : 10-50 €/angef. Woche, mind. 50 €
		Über 20 m ² : 51-100 €/angef. Woche, mind. 100 €
	3.4 Warenautomaten, Schaukästen u. ä., die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen	130 – 800 €/Jahr
4.	Veranstaltungen	
	4.1 Zirkus und ähnliche Veranstaltungen	15 €/Kalendertag, mind. 50 €
	4.2 Schaustellungseinrichtung	10 €/Kalendertag und Einrichtung, mind. 50 €
	4.3 Volksfeste und sonstige Feste	15-5.000 €/Kalendertag, mind. 50 €
	4.4 Wochenmärkte	15% der monatlichen Standgebühr

	4.5 Sonstige Märkte, z. Bsp. Flohmarkt	15 €/Kalendertag, mind. 50 €
	4.6 Sportveranstaltungen, wenn diese nicht unter 6.1 fallen (ohne Verkehrsbeschränkungen)	15-650 €/Tag, mind. 50 €
5.	Sonstige Sondernutzungen	
	5.1 Lagerung von Material	Bis 20 m ² : 10 €/Kalendertag, mind. 50 €
		Über 20m ² : 30 €/Kalendertag, mind. 150 €
	5.2 Filmaufnahmen	50 €/Kalendertag, mind. 500 €
	5.3 Postablagekästen, Verteilkästen	50 €/Jahr und Stück
	5.4 Sonstige, z. Bsp. Blumenkasten	25-50 €/Jahr und Stück
6.	Übermäßige Benutzung im Sinne von § 29 und § 46 StVO	
	6.1 Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	500-650 €/Kalendertag
	6.2 Sondernutzungen im Übrigen, soweit sie für Wirtschaftliche, gewerbliche oder gewerbsmäßige Zwecke dient.	5-1.000 €/Kalendertag
	6.3 Altkleidercontainer	1.200 €/jährlich pro Container

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt Taunusstein vom 01.01.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, 27.09.2019

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Peter Lachmuth
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

→ Aar-Boten, Ausgabe vom 01.10.2019

→ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 01.10..2019

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 14.10.2019

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.

Peter Lachmuth

Erster Stadtrat